

## **Antrag**

**der Abgeordneten Deniz Celik, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,  
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,  
Metin Kaya, David Stoop, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann  
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Keine Privilegien für den Verfassungsschutz – Bereichsausnahme im  
Transparenzgesetz abschaffen!**

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist ein wesentlicher Grundpfeiler für eine aktive Zivilgesellschaft und gelebte Demokratie. Denn ein voraussetzungsloser, niedrigschwelliger Zugang ermöglicht nicht nur eine aufgeklärte und wohlinformierte zivilgesellschaftliche Beteiligung an politischen und exekutiven Entscheidungen auf Augenhöhe, sondern ist zudem die Voraussetzung für eine öffentlich-gesellschaftliche Kontrolle vom staatlichen Handeln.

Mit dem Hamburger Transparenzgesetz (HmbTG) ist ein Rechtsanspruch für den Zugang zu staatlichen Informationen konstituiert und damit ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Informationsfreiheit gemacht worden. Trotz erfolgter Reformen sieht das HmbTG leider aber noch viel zu viele Ausnahmen und Voraussetzungen vor, um dem Anspruch einer transparenten Politik und Verwaltung gerecht werden zu können.

Ein besonderes Defizit im Zugang zu staatlichen Informationen besteht im Bereich des Verfassungsschutzes. § 5 Nummer 3 HmbTG sieht nämlich vor, dass das Landesamt für Verfassungsschutz von der Informationspflicht ausgenommen ist und konstituiert auf diese Weise eine Bereichsausnahme im Transparenzgesetz für den Verfassungsschutz. Damit unterliegt der Verfassungsschutz Hamburg weder einer Auskunftspflicht noch einer Informationspflicht und er kann entsprechende Informationsbegehren ohne Begründung abweisen.

Dabei besteht gerade gegenüber dem Verfassungsschutz ein gesteigertes Informationsbedürfnis. Bis auf die Jahresberichte des Verfassungsschutzes und einzelne Publikationen oder Pressemitteilungen hat die Öffentlichkeit keinerlei Informationen über die Arbeit und Struktur des Verfassungsschutzes. Selbst die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes ist auf den kleinen, zur Verschwiegenheit verpflichteten Kreis der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollausschusses begrenzt. Dabei zeigen die Skandale und Verfehlungen des Verfassungsschutzes in den vergangenen Jahren deutlich, dass eine intensivere Kontrolle der Geheimdienste bitter notwendig ist. Namentlich benannt seien dabei die Nichtaufdeckung des NSU und die anschließenden Vertuschungen dessen Verbindungen zum Verfassungsschutz oder auch die Verfehlungen im Umgang mit Anis Amri, dem späteren Attentäter der Morde am Breitscheidplatz in Berlin.

Es gibt folglich keinen Grund, den Verfassungsschutz derart zu privilegieren. Es ist zudem auch nicht aus Gründen des Geheimnisschutzes notwendig, den Verfassungsschutz durch eine Bereichsausnahme von den Informationspflichten zu befreien. Denn nach dem HmbTG sind sicherheitsrelevante Informationen – also solche, die die innere Sicherheit erheblich gefährden könnten – von der Informationspflicht ausgenommen (vergleiche § 6 Absatz 3 Nummer 1 HmbTG). Die Abschaffung der Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz würde also dazu führen, dass der Verfassungs-

schutz Informationen entweder herausgeben oder im Einzelfall begründen muss, warum die Herausgabe der Information die innere Sicherheit erheblich gefährden würde. Diese Begründung wäre vollumfänglich gerichtlich überprüfbar.

Bereits seit der Verabschiedung des Informationsfreiheitsgesetzes 2005 wird die Abschaffung der Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz gefordert. Auch der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erhebt in seinen Tätigkeitsberichten seit Jahren diese Forderung. Jüngst hat nun auch die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland mit EntschlieÙung vom 02.06.2021 die Gesetzgeber in Bund und Ländern dazu aufgefordert, die Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz abzuschaffen.

Auch wenn die Abschaffung der Bereichsausnahme die Kontrolldichte gegenüber dem Verfassungsschutz nur in einem geringen Umfang erhöhen wird und ein weiterer Ausbau der Kontrollmaßnahmen unabdingbar bleibt, wäre die Aufhebung der Privilegierung ein klares Bekenntnis zu einer stärkeren demokratischen Kontrolle des Verfassungsschutzes und transparentem Staatshandeln.

**Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:**

**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes**

vom....

**§ 1**

**Abschaffung der Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz**

In § 5 des Hamburgischen Transparenzgesetzes wird Nummer 3 ersatzlos gestrichen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.